

## Zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20.2.2006

In einem Beschluss vom Februar 2006 hat das Verwaltungsgericht Hamburg festgestellt, dass ein Leiter einer Adoptionsvermittlungsstelle eine professionelle Distanz zu seiner Rolle zeigen muss. Andernfalls könne es an der erforderlichen Eignung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz fehlen.

Das Gericht betont, es sei ihm bei dieser Feststellung nicht darum gegangen, ein starkes persönliches Engagement zu kritisieren.

Im Einzelnen führt das Gericht aus:

*‘Gemeint ist vielmehr die Haltung, bei der die Aufgabe (Adoptionsvermittlung) derart zu einer eigenen Sache (‘Lebenswerk’) gemacht wird, dass dabei eine Verwischung von Aufgabenwahrnehmung und eigener Person zu befürchten ist. Ein in der internationalen Adoption tätiger Mensch muss vielfältige Frustration und Ohnmacht aushalten können, da die Verhältnisse in der Welt leider oft nicht unseren Vorstellungen entsprechen. Wird das Helfen - Wollen derart zum Selbstzweck, kann der Blick für die diffizilen Probleme der Adoptionsvermittlung ausländischer Kinder verstellt werden.’*

Das Hamburger Verwaltungsgericht verlangt hier von allen mit der Adoptionsvermittlung betrauten Personen eine schwierige bis unmögliche Grenzziehung. Erlaubt ist ein starkes Engagement, welches aber nicht zu einem Lebenswerk gemacht werden soll. Wie soll diese Unterscheidung möglich sein? Jeder, der sich einer Sache verschrieben hat, wird sich stark engagieren und die Sache gleichzeitig auch - zumindest ein Stück weit - als sein Lebenswerk betrachten.

Weiterhin wird gefordert, das ‘Helfen - Wollen’ dürfe nicht zum Selbstzweck werden. Von einem ‘Selbstzweck’ spricht man dann, wenn eine Sache ihren ursprünglichen Zweck verloren hat und sich vom eigentlichen Ziel losgelöst hat.

Was aber ist der ursprüngliche Zweck der Adoptionsvermittlung? Die Adoptionsvermittlung ist Hilfe im Einzelfall und Aufgabe der hierfür zugelassenen Stellen. Die Vermittlungsstelle eines freien Trägers kann nur dann zugelassen werden, wenn steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt werden. Das ‘Helfen - Wollen’ ist bei diesen steuerbegünstigten Körperschaften Programm.

Eine Vermittlungsstelle, die helfen will, verfolgt damit ihren ureigensten Zweck. Das Helfen - Wollen ist hier kein Selbstzweck, sondern die eigentliche Aufgabe. Es ist daher nur schwer verständlich, wenn der Vorwurf erhoben wird, die Leitung einer Vermittlungsstelle habe sich durch ihr ‘Helfen - Wollen’ vom eigentlichen Ziel gelöst.

Manche Bilder und Situation in einigen Heimen der sog. ‘Dritten Welt’ gehen denen, die die Zustände dort gesehen haben, nicht mehr aus dem Kopf. Das Bedürfnis, zumindest einigen dieser Kinder - auf welche Weise auch immer - zu helfen, kann sehr groß werden. Viele haben aus dem Leid von Kindern die Motivation gezogen, ihr Leben der Unterstützung dieser Kinder zu widmen.

Wenn das Verwaltungsgericht Hamburg feststellt, dass die persönliche Eignung für eine Leitungsfunktion dann nicht gegeben sei, wenn die Verantwortlichen der Vermittlungsstelle

‘durchdrungen sind von dem Wunsch, Kindern in der Dritten Welt zu helfen`, so wird ein Verhalten gemaßregelt, das in anderen Fällen zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes geführt hat.

Die Zusammenarbeit mit Menschen, die sich einer Sache verschrieben haben, kann für eine Behörde schwierig, lästig und im Einzelfall auch unzumutbar sein.

Nicht jedes Verhalten ist hinnehmbar.

Wenn jedoch das Hamburger Verwaltungsgericht aus der starken persönlichen Identifikation mit dem Schicksal von Kindern ein Kriterium für die Ungeeignetheit nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz konstruiert, so verkennt es, dass zu Beginn der Gründung einer Adoptionsvermittlungsstelle stets der Wunsch steht, Kindern zu helfen.

Im streitgegenständlichen Fall hat die Vermittlungsstelle bislang über 1000 Adoptionsvermittlungen durchgeführt. Zahlreichen Kindern wurde auf diese Weise das Leben gerettet.

Wenn die Leitung der Vermittlungsstelle diese Aufgabe zu ihrem Lebenswerk gemacht hat und dabei stets vom Wunsch durchdrungen war, Kindern in der Dritten Welt zu helfen, so kann man sich beruhigt zurücklehnen.

Es sind im Bereich der Auslandsadoptionen schon größere Verbrechen begangen worden.

RA Herbert Riedle

[www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

Um falschen Spekulationen vorzubeugen, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass mit keinem der Verfahrensbeteiligten ein Austausch über die Entscheidung erfolgt ist und die Entscheidung direkt vom zuständigen Gericht angefordert wurde. Für weitere Erläuterungen zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg verweise ich auf die zuständigen Behörden.